Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 22 (2007)

Artikel: "Wer mein bedarff, der Sprech mich an" : das Läuferamt und die Problematik der "öffentlichen Dienstleistung" in spätmittelalterlichen Städten des schweizerisch-oberdeutschen Raums

Autor: Hübner, Klara

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Klara Hübner

«Wer mein bedarff, der Sprech mich an»

Das Läuferamt und die Problematik der «öffentlichen Dienstleistung» in spätmittelalterlichen Städten des schweizerisch-oberdeutschen Raums

Läuferboten genossen in literarischen Quellen des ausgehenden Mittelalters einen eher zwiespältigen Ruf. Eines der bekanntesten Beispiele, der «Bote der Narren» aus Sebastian Brants 1499 in Basel gedrucktem *Narrenschiff,* wird vom Verfasser geradezu als Gegenteil eines verlässlichen Nachrichtenübermittlers dargestellt: Er ist unzuverlässig, langsam, schwatzhaft und von liederlicher Lebensart.[1] Ein anonymes Nürnberger Flugblatt aus der Reformationszeit stellt dagegen die Mühsal der Läufertätigkeit in den Vordergrund, nicht ohne sie aber ironisch zu brechen: Der Läufer, der unter der Willkür wucherischer Wirte leidet und immer in Gefahr ist, unterwegs von *Schnaphannen* überfallen, ausgeraubt und verprügelt zu werden, ist letztlich an seiner misslichen Lage selbst schuld – er übermittelt Briefe, weil er ja sonst nichts kann.[2]

Wenn auch überzeichnet, stehen beide Beispiele für ein kommunikationshistorisches Phänomen, das sich am Ausgang des Mittelalters in den Rechnungsquellen der meisten oberdeutschen und eidgenössischen Städte zeigt: Zum einen produzieren die meisten Stadtkanzleien nach 1450 deutlich mehr Akten, zum anderen wird in breiteren Schichten der Stadtbevölkerung ein Interesse am brieflichen Informationsaustausch manifest. Das führt vielerorts nicht nur zur Umgestaltung der bisherigen obrigkeitlichen Nachrichtendienste, sondern ruft auch auf eigene Faust tätige Herolde und Läuferboten auf den Plan, die ihre Aufträge auch ohne obrigkeitliche Zulassung verrichten. Im Kern ergibt sich eine widersprüchliche Situation: Durch die «Freiberufler», die ihre Dienste aufgrund persönlicher Empfehlung verrichten, steigt die Gefahr von Missbrauch und Rufschädigung, die auch auf jene Herrschaftskreise zurückfallen konnte, die zwar über ein «städtisches» und somit zuverlässiges Botenwesen verfügten, die unzuverlässigen «Freien» jedoch in ihrer Stadt duldeten.

Es wäre um 1500 allerdings verfrüht, von einem «Kampf» zwischen obrigkeitlichen und freiberuflichen Boten zu sprechen, denn beide offenen Systeme existierten nebeneinander. Zumindest in den städtischen Akten des 15. Jahrhunderts wurde die Frage, wer in erster Linie für wessen Korrespondenz zuständig war, klar geregelt. Auf der

Ebene persönlicher Netzwerke konnten die Unterschiede zwischen Freiberuflern, Gelegenheitsboten und vereidigten Läufern in einigen Fällen ganz überwunden werden, was einen guten Ausgangspunkt für die Frage bietet, inwiefern das Botenwesen der spätmittelalterlichen Städte auch als Frühform «öffentlicher Dienstleistung» angesehen werden kann.

Der Begriff der «öffentlichen Dienstleitung» ist in der Mittelalterforschung generell, für das Spätmittelalter im Besonderen aus gutem Grund bisher selten verwendet worden. Auch wenn der Terminus «Dienstleistung» weit weniger anachronismusverdächtig erscheint als «öffentliche Dienstleistung» – das mittelalterliche Gewerbe, der Handel oder die Diplomatie kannten erwiesenermassen auch ein «Dienstleistungsangebot» –, ist gerade der Frage nach dem «öffentlichen Charakter» dieses Dienstleistungsangebots bisher kaum nachgegangen worden.[3] Der Hauptgrund liegt in den teilweise eklatanten Differenzen zwischen Gestaltung und Funktionsweise des modernen *service publique* und den ungleich komplexeren Strukturen mittelalterlicher Verwaltungen.

Noch um 1400 existierte keine Staatlichkeit im heutigen Sinn. Das Reich war ein Verbund von Einzelherrschaften, die alle «staatlichen» Kompetenzen wie Gesetzgebung, Rechtsprechung, Aussenpolitik, Kriegführung sowie Verwaltung in sich vereinten. Trotz vielen strukturellen Gemeinsamkeiten waren diese Herrschaftsrechte meistens individuell ausgestaltet. Zudem versammelten sie sich oftmals in der Hand personell überschaubarer Gruppen. Legitimatorische Verpflichtungen gegenüber einer «Gesamtbevölkerung» bestanden ebenso wenig wie ein zentrales «Aufsichtsorgan», das über Vielfalt, Qualität oder den Zugang zu den einzelnen Angeboten entschied. Die Verwaltung diente der Umsetzung und Verfestigung von Herrschaftsansprüchen. Insofern repräsentierten mittelalterliche Ämter vor allem sich selbst. Zudem bestand keine Notwendigkeit, die «Leistungen» der einzelnen Amtsinhaber einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Trotzdem standen diese nicht allein dem Herrschaftsträger, sondern auch jenen Personenkreisen offen, die mit ihm durch familiäre oder «freundschaftliche» Bindungen vernetzt waren. Doch inwiefern erfüllte dieser eingeschränkte Interessenverband den Sachverhalt einer «Öffentlichkeit» überhaupt?

Mit Blick auf die gegenwärtige Forschungsdiskussion zum mittelalterlichen Öffentlichkeitsbegriff – von Carl A. Hoffman treffend zusammengefasst[4]– müsste diese Art Gruppe wohl am ehesten mit dem Terminus «Teilöffentlichkeit» umschrieben werden. Sie definierte sich nicht nur über verschieden ausgeprägte Verbindungen innerhalb ihres Interessenverbands, sondern verfügte auch über genügend Repräsentations- und Kommunikationsmittel, um sich gegenüber Aussenstehenden Geltung zu verschaffen.[5] Durch ihr Wirken an einem Ort schufen mittelalterliche Herrschaftsinhaber also mehr oder weniger stabile, auf herrschaftsnahen Personenkreisen beruhende «Teilöffentlichkeiten».[6] Überdies wurden dank des grösseren Informationsaustausches

in Verwaltung und Diplomatie nach 1450 zusätzliche Bereiche des «Öffentlichen» geschaffen.[7] Welchen Einfluss obrigkeitliche Läufer auf die Schaffung solcher öffentlichen Räume haben konnten, soll im Folgenden kurz skizziert werden.

In spätmittelalterlichen Kommunen war die öffentlichkeitsverbindende Rolle von Läufern besonders ausgeprägt, da sich die vom Rat, von seiner Verwaltung, den Bürgern und Einwohnern gebildeten «Teilöffentlichkeiten» zumeist auf engstem Raum überlagerten. Als Amtleute bewegten sich die Läuferboten nicht nur in den Öffentlichkeitsbereichen ihrer städtischen Auftraggeber innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern, sondern verbanden diese auch mit ihrem eigenen sozialen Umfeld.

Die besoldeten Stadtämter waren aus mehreren Gründen beliebt. Die Übernahme eines niederen Amts brachte handfeste finanzielle Vorteile mit sich. Die Zahl solcher Ämter war recht bedeutend: Die Reichsstadt Rothenburg etwa verfügte um 1400 über rund 35 Stadtämter, in denen circa 65 Amts- und Berufsleute ständig beschäftigt wurden.[8] Da ihnen zusätzlich eine Vielzahl von Handlangern und Bediensteten zur Seite stand, wurden zeitweilig mehr als 100 Personen vom Rat finanziert. Ähnlich sahen die Verhältnisse um 1448 in Bern aus. Die Stadtverwaltung umfasste 19 Ämter, in denen mindestens 57 Personen längerfristig unterhalten wurden.[9] Noch zahlreicher waren niedere Ämter in Freiburg, wo es zur selben Zeit mehr als deren 40 gab.[10] Damit stand jeweils ein nicht unwesentlicher Teil der Stadtbevölkerung in direkter oder indirekter finanzieller Abhängigkeit zur städtischen Obrigkeit.

Über den finanziellen Aspekt hinaus konnte durch die Übernahme eines Stadtamts zwischen dem Inhaber, seiner *familia* und den Personen aus dem Kreis der Herrschaftsträger ein Netzwerk entstehen, welches die bestehenden sozialen Schranken überbrückte. Daraus entstand eine städtische «Öffentlichkeit», die über eine besondere Eigendynamik verfügte.[11] Wo sonst konnte ein Bürger aus der gewerbetreibenden Mittelschicht der Entscheidungsfindung der Ratsgremien so nahe kommen wie in der Stadtverwaltung? Überdies war er direkt an der Umsetzung der Beschlüsse beteiligt; die Angehörigen der städtischen Oberschicht, die etwa die Posten des Stadtschreibers, Säckelmeisters oder Schultheissen innehatten, waren auf seine Mitarbeit angewiesen!

Die meisten Stadtverwaltungen zeichneten sich durch eine flexible Ämterstruktur mit grosser personeller Durchlässigkeit aus. Seit der Entstehung der niederen Ämter war die Obrigkeit um ihre Institutionalisierung durch Eide, Satzungen und Ordnungen bemüht. Sie schufen verbindliche Richtlinien, welche die Rechte und Pflichten von Obrigkeit und Amtleuten festschrieben. Dass manche dieser Reglementierungen reines Wunschdenken seitens der Obrigkeit blieben, hing auch mit dem hohen Stellenwert persönlicher, mündlicher Abmachungen zwischen Ratsmitgliedern und niederen Amtleuten zusammen. Wie verbindlich die schriftlichen Weisungen wirklich waren, war letztlich der individuellen Interpretation jeder einzelnen Stadtführung überlassen. Die niederen Amtsträger verfügten beim Ausbau ihrer Ämter also zumin-

dest über ein indirektes Mitspracherecht. Doch berechtigte sie die Teilhabe an der Öffentlichkeit von Verwaltung und Rat auch dazu, ihre Dienstleistungen ausserhalb derselben anzubieten?

Es scheint tatsächlich so, dass Stadtläufer eine Frühform solcher «öffentlicher Dienstleistung» anboten. Schon das Strassburger Stadtrecht von 1322 hält fest, dass als Stadtläufer vereidigte Personen auch für private Auftraggeber laufen dürften, allerdings nur mit dem Wissen von Rat und Bürgermeister und ohne jeden Anspruch auf Entlohnung durch die Stadtoberen.[12] Dass sich das Amt sehr wahrscheinlich aus dieser Art von «öffentlicher» Inanspruchnahme entwickelte, zeigt sich etwa in einer Satzung aus dem Jahr 1405. Die Bedeutung der ratseigenen Korrespondenz wird hier bereits klar in den Vordergrund gerückt; die Stadt unterhält nun vier vereidigte Läufer, die ihr uneingeschränkt zu Diensten zu stehen haben. Ihnen werden jedoch *zubotten* – zusätzliche Aushilfsläufer – zur Seite gestellt, die sich um alle anderen Ansprüche zu kümmern haben. Der Rat greift nur im Bedarfsfall auf sie zurück. Sie haben kein Anrecht auf die Zuwendungen, die den vier vereidigten Läufern zugesichert werden, denn über die Entlohnung von Einzelaufträgen hinaus will der Rat «nit anders mit inen zu schaffende haben in deheiner weg».[13] Die Schaffung des ‹Zubotenamts› hatte in manchen Städten eine ähnliche Funktion, wie sie der Rat im 15. Jahrhundert auch mit der zunehmenden Normierung der Läufereide verfolgte. Die vereidigten Stadtläufer sollten dadurch fester in ihren städtischen Aufgabenbereich eingebunden werden.

Über den Hauptzweck des Läuferamts war man sich in allen Städten einig: die Übermittlung mündlicher und schriftlicher Nachrichten für den Rat. Ebenso wenig unterschieden sich die persönlichen Anforderungen an die künftigen Amtleute. Alle Stadtläufer zwischen Freiburg im Uechtland und Konstanz mussten schwören, ihrer Stadt «nutze, ere und frommen zu furdern und iren schaden zu wenden»,[14] sowie «einem schultheissen rät, und dem stattschriber getrüwlich ze warten»,[15] ihrem Dienst «tag und nacht»[16] nachzukommen und nicht zu «sumen»[17] und «sunst zu helen, was zu haelen» [18]ist. Verschwiegenheit, Ehrlichkeit und absolute Loyalität gegenüber dem Rat waren Amtspflicht. Ebenso galt ein generelles Spielverbot. Nachrichten waren unverzüglich zu übermitteln und Botenläufe wahrheitsgemäss abzurechnen. Bei mündlichen Informationen musste zudem die inhaltliche Treue gewahrt werden, was etwa die unmissverständliche Aufforderungen im Basler Boteneid von 1405 zeigt, der die Läufer ermahnt, nie «von sachen ze reden, die im nit empholen sint».[19]

Darüber hinaus enthalten die Eide aber mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. In Solothurn, Basel und Konstanz kam der Aufgabenbereich des Stadtläufers demjenigen der Ratsdiener recht nahe: Sie waren bei Empfängen als Mundschenke tätig, bei Ratssitzungen anwesend und mussten in Zeiten eingeschränkten Schriftverkehrs sogar die Ratsbücher des Schreibers von der Kanzlei in die Ratsstube tragen.[20]

Dass nicht alle Aufgaben der Läufer schriftlich geregelt wurden, hängt einerseits mit der offenen Struktur dieses Amts zusammen, in das die Fähigkeiten und das persönliche Netzwerk jedes einzelnen Amtsinhabers einfliessen konnten, andererseits mit der Vertrauensstellung, welche die Boten als Übermittler des obrigkeitlichen Willens genossen.[21] Nur aus der besonderen Nähe zum Rat lässt sich etwa der Auftrag des Freiburger Läufers Wilhelm Chappotat erklären, der in der zweiten Halbjahresrechnung 1453 aufgeführt wird. Er wurde nämlich dafür entlohnt, dass er einer Freiburger Gesandtschaft auf ihrem Weg zum Herzog von Savoyen in Thonons-les-Bains standesgemässe Unterkünfte besorgt hatte.[22] Einer persönlichen Verbindung lag wohl auch die Aufgabe seiner Amtskollegen Johann Giron und Nicod Chappusat zugrunde. Beide wurden nach der Schlacht bei Murten mit der Rückführung von Freiburger Kriegsknechten betraut, die in der Schlacht Schussverletzungen erlitten hatten.[23]

Auch wenn die Eide und Satzungen den Läufern einen Dienst für mehrere Herren grundsätzlich erlaubten – Valentin Groebner sieht in städtischen Amtsinhabern «besonders autorisierte Anbieter kostenpflichtiger Dienstleistungen im Namen der Stadt», da sie sich mehr als Subunternehmer ihrer Obrigkeit denn als Beamte gebärdeten[24] –, musste der Rat doch immer wieder genug Anreize finanzieller Art schaffen, um sich der Verfügbarkeit seiner Läufer sicher zu sein. Während das *meilengeld* allen zustand, die Botengänge verrichteten, hatten vereidigte Läufer in den meisten Städten einen zusätzlichen Anspruch auf ein vierteljährliches *vasten-* oder *fronfastengeld*. Die meisten Städte boten ihnen jedoch noch mehr. In Bern etwa hatten die Läufer seit 1426 Anspruch auf eine Amtstracht in den Stadtfarben. Ähnliches stand 1430 etwa dem Konstanzer Läufer Jäcklin Krittlin zu; die Stadt verpflichtete sich in seinem Bestellungsbrief, ihm jährlich 2 Pfund für ein *gewannd* zu zahlen.[25] Ferner erhielten die meisten Amtsinhaber Naturalabgaben in Form von Mehl, Korn oder Wein. In Amberg wurde um 1499 Läufern sogar eine Dienstwohnung zugewiesen.[26] Eine besondere Art der finanziellen Belohnung stellte die Auszahlung des sogenannten *bottenbrotes* dar, welches dem schnellsten Läufer für die Übermittlung von besonders dringlichen Nachrichten zustand.

Trotz dieser Anreize blieb eine Konkurrenz zwischen städtischen und privaten Aufträgen bestehen. Im 15. Jahrhundert lässt sie sich in zahlreichen Städten nachweisen: Die Art, wie der Rat seinen Erstanspruch auf die Dienste der Läufer formulierte, legt nahe, dass Privataufträge nicht nur schwer zu kontrollieren waren, sondern trotz allen Bemühungen seitens der Obrigkeit finanziell weiterhin verlockend blieben. Zahlreich sind deshalb die Ermahnungen, wie etwa jene im Basler Läufereid von 1405, Privataufträge nie ohne die Erlaubnis von Bürgermeister, Stadtschreiber, Kleinem Rat oder Oberstzunftmeister zu übernehmen und überdies «nit me denne gewonlichen lone von der mile nehmen».[27]

1473 mussten die Berner Stadtläufer schwören, alle privaten Aufträge eingesessener Bürger gegen die gleiche Bezahlung wie für städtische Aufträge wahrzunehmen, «eim

ieglichen ingesessenen burger umb den lon als der statt zu louffen».[28] Daraus lässt sich auf die privaten Auftraggeber schliessen. In Bern handelte es sich grösstenteils um die «eingesessenen» Bürger, einen Personenkreis also, der aufgrund seiner persönlichen oder geschäftlichen Verbindungen zur Obrigkeit einen direkten Zugang zur «Teilöffentlichkeit» von Rat und Stadtverwaltung hatte. Für diesen besonders ratsnahen Personenkreis spricht eine Regelung in der Strassburger Botenordnung von 1443. Mit der Erlaubnis von Stadtschreibern oder Botenmeistern durften Läufer bei der Durchführung von Privataufträgen für *burger* oder *unsere manne* sogar ihre volle Amtstracht tragen. Dazu gehörte auch das Hoheitszeichen – die *Schildbüchse* – mit dem Strassburger Stadtwappen.[29]

Wie gross das Volumen solcher privater Aufträge war, ist kaum zu ermitteln, da Belege über die private Nutzung städtischer Amtsträger fehlen. Tatsache ist aber, dass zahlreiche Läufer in den Städten des schweizerisch-oberdeutschen Raums im 15. Jahrhundert zusätzlich einem Hauptberuf nachgingen. Dies hing vor allem mit der geringen Zahl ihrer Einsätze zusammen, die sich zwar im Idealfall auf mehrere Dutzend Botengänge im Jahr belaufen konnte, normalerweise jedoch nicht mehr als 15–20 Aufträge umfasste.[30] Deshalb waren weitere Verdienstmöglichkeiten für die meisten Läufer mehr als willkommen. Zu den beliebtesten, weil einträglichsten Nebenaufgaben gehörte das Eintreiben von Pfandgeldern für Stadt und Privatleute. Als Auftragnehmer waren Läufer nämlich berechtigt, einen Teil der eingetriebenen Summe für sich zu behalten.[31] Diese Praxis lässt sich bis zu den schriftlich festgehaltenen Anfängen des städtischen Läuferamts zurückverfolgen.

Das Anwachsen der städtischen Korrespondenz im 15. Jahrhundert und die damit verbundene stärkere Nachfrage nach Stadtläufern führte allerdings zu einer Kompetenzkollision, was in den meisten Städten zwischen Konstanz und Freiburg in den 1440er-Jahren zur Schaffung eines eigenständigen Pfänderamts führte. Nirgendwo gelang es aber, die Läufer ganz auf städtische Botendienste zurückzudrängen; zu stark waren städtische und private Interessen miteinander verbunden, zu dynamisch war die Struktur der niederen Stadtämter.

Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts drückte sich in Bern die Attraktivität des Läuferamts mitunter durch eine personelle Nähe zum Pfänderamt aus. Unter den 51 zwischen 1503 und 1526 mit Botendiensten beauftragten Amtleuten befanden sich neben 31 Läufern immerhin 20 ‹Pfänder›. Drei von ihnen waren über längere Zeit auch als Stadtläufer tätig.[32]

Dies scheint auch anderswo der Fall gewesen zu sein. Noch 1536 war die Struktur des Nachrichtenwesens mancher Stadt des Schweizer Raums nicht so verfestigt, dass sie einzig der Nachrichtenübermittlung gedient hätte. Gerade im diplomatischen Verkehr stiess diese noch offene Praxis auf Kritik. In einem Abschied der eidgenössischen Tagsatzung vom Juni desselben Jahrs beklagte sich eine Basler Gesandtschaft beim Luzerner Rat darüber, dass ihr offizielle Briefe nicht etwa von Luzerner Läuferboten

übermittelt worden seien, sondern von Fuhrleuten. Der Luzerner Schultheiss Golder liess die Basler daraufhin wissen, dass Stadtläufer nicht immer verfügbar seien, da sie häufig für «private» Auftraggeber Geldschulden eintreiben würden.[33]
Wenn auch der Rat in den Privataufträgen meistens keinen Widerspruch zum städtischen Betätigungsfeld sah, solange die Auftraggeber zu seiner Teilöffentlichkeit gehörten und die Läufer sich dabei an abgemachte Regeln hielten, so fürchtete er doch die finanzielle Abhängigkeit seiner Amtleute von Drittpersonen oder Mächten, die sich seinem direkten Zugriff entzogen. Die Sorge, dass ein Läufer in offizieller Mission durch die Annahme übertriebener Geschenke oder die Aufnahme von Krediten die Obrigkeit in Verruf bringen könnte, findet bereits im Basler Boteneid von 1405 entsprechenden Ausdruck. Neben einer Deklarationspflicht für Geschenke oder anvertrautes Geld enthält er nämlich die Klausel, kein Geld «uff die statt noch sust als eyn leuffer ze entlehnen»,[34] wodurch den Basler Läufern die Kreditnahme im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl auf Rechnung der Stadt wie generell verboten wurde. Weniger rigoros verfuhr der Berner Rat in dieser Frage. Im Boteneid von 1481 verbot er seinen Läufern lediglich «von nieman usswendig derr statt gellt [zu] entlechen».[35] Der Kreis möglicher Schuldner würde dadurch auf die Stadt beschränkt bleiben, sich also der Kontrolle des Rats nicht entziehen können.
Der Begriff der «öffentlichen Dienstleistung» bleibt für das Mittelalter also weiterhin problematisch. Eine im modernen Sinn breite Öffentlichkeit konnte in einem so stark sozial gegliederten Umfeld gar nicht erst entstehen, ebenso wenig ein «staatlich» abgestütztes Angebot an immateriellen Diensten. Dass die Verwaltungen einzelner Herrschaftsverbände, insbesondere der Städte, die ihre Dienste einem ausgewählten Personenkreis zur Verfügung stellten, durchaus eine «Teilöffentlichkeit» hervorbrachten, lässt sich am Beispiel des städtischen Botenamts darstellen. Diese Amtsträger sind für die Fragestellung von besonderem Interesse, da sie als Informationsübermittler nicht nur verschiedenste «Öffentlichkeiten» verbanden, sondern von Anbeginn neben ihrem Dienst für Stadt und Rat auch Aufträge von Privaten übernahmen. Aber auch diese Art von Dienstleistungstätigkeit trägt eindeutig vormoderne Züge. So wurden Stadtläufer weitgehend von Personen in Anspruch genommen, die dem persönlichen Umfeld der Entscheidungsgremien entstammten. Alle anderen mussten sich mit freiberuflichen Läufern zufrieden geben.
Ferner scheint der Rat die Mitbenutzung seiner Läufer nicht immer gern gesehen zu haben, da sie aufgrund ihres Einblicks in die Abläufe von Verwaltung und Diplomatie zum Kreis der Vertrauenspersonen zählten. Entscheidender war jedoch der finanzielle Aspekt: Da das Nachrichtenvolumen der Städte bis ins 16. Jahrhundert beachtlich schwanken konnte, liess sich die ausschliessliche Nutzung der Läufer durch die Stadt nie ganz durchsetzen. Die meisten Läufer gingen neben ihrem Botenamt einem Haupterwerb nach. Gross war auch ihre Bereitschaft, zusätzliche Aufträge von Privatpersonen zu übernehmen. Zu den beliebtesten scheint das Einziehen von

Pfandschulden gehört zu haben, da es die Läufer dazu berechtigte, einen Teil der eingezogenen Summen zu behalten. Damit war «öffentliche» Dienstleistung auf der Ebene der niederen Stadtämter immer auch mit finanziellen Eigeninteressen verbunden. Die verstärkte schriftliche Fixierung aller Aufgaben der Läufer seitens der Obrigkeit sowie ein durchdachtes System finanzieller und materieller Gratifikationen war also nicht nur Ausdruck der zunehmenden Professionalisierung des Amts, sondern sollte auch die Verfügbarkeit der Amtleute sichern, eine Verfügbarkeit, die gerade im 16. Jahrhundert durch die veränderten Anforderungen an die Nachrichtenübermittlung in den seltensten Fällen gewährleistet werden konnte.

Anmerkungen

1 «Der Bote der Narren», Nr. 79, in: Brandt, Sebastian, *Das Narrenschiff,* hg. von Dieter Wuttke (Saecula Spiritalia 6), Baden-Baden 1994, S. 209.
2 Das Klagelied des Boten, Flugblatt von Hans Guldenmund, Nürnberg 1530, in: Heimann, Heinz-Dieter, «Zur Visualisierung städtischer Dienstleistungskultur: Das Beispiel der kommunalen Briefboten», *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* 1993, S. 22–35, hier 29.
3 Das Konzept des Boten als Dienstleister ist nicht neu, siehe etwa bei: Lauffer, Otto, «Der Laufende Bote im Nachrichtenwesen der früheren Jahrhunderte. Sein Amt, seine Ausstattung und seine Dienstleistungen», *Beiträge zur Deutschen Volks- und Altertumskunde* 1 (1954), S. 19–60; Heimann, Heinz-Dieter, «Brievedregher. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur vormodernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur», in: Kühnel, Harry (Hg.), *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 15), Wien 1992, S. 251–292; Heimann (wie Anm. 2).
4 Hoffman, Carl A., «‹Öffentlichkeit› und ‹Kommunikation› in den Forschungen zur Vormoderene. Eine Skizze», in: Hoffmann, Carl A.; Kiessling, Rolf (Hg.), *Kommunikation und Region* (Forum Suevicum 4), Konstanz 2001, S. 69–110.
5 Ebd., S. 75–82.
6 Thum, Bernd, «Öffentlich machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter», *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 37 (1980), S. 12–69, hier 47 f. Aufgrund der beschränkten Kommunikationsmittel und der grossen Bedeutung, die man der persönlichen Anwesenheit bei einem Ereignis beimass, umschreibt Bernd Thum die mittelalterliche Öffentlichkeit als «okkasionell».
7 Hoffman (wie Anm. 4), S. 77; siehe v. a. Körber, Esther-Beate, *Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preussen von 1525 bis 1618* (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 7), Berlin 1998, S. 3. Körber nennt drei Bedingungen für den Begriff des «Öffentlichen», die sich auf das Spätmittelalter anwenden lassen: 1. Vorgänge und Dinge, «die mit der Ausübung von Macht über grössere Gruppen im Zusammenhang stehen», 2. Öffentliche Meinungen seien solche, die «als der staatlichen Gewalt gegenüberstehend angesehen werden und für das Leben der Gesellschaft massgeblich oder bedeutsam sind», 3. als «öffentlich» wird alles angesehen, «was allgemein zugänglich ist». Davon leiten sich wiederum drei spezielle Qualitäten ab, die Öffentlichkeit haben kann: Sie kann eine abstrakte Eigenschaft sein, einen Personenkreis bezeichnen oder eine Gruppe von Diskussionsthemen darstellen.
8 Blaich, Fritz, «Die oberdeutsche Reichsstadt als Arbeitgeber vom 13. bis zum 18. Jahrhundert», *Die Alte Stadt* 9 (1982), S. 1–18, hier 2.
9 Welti, Emil (Hg.), «Burgerrodel vom Jahre 1448», *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 33 (1936), S. 457–459, hier 458 f.

10 Vgl. Freiburger Besatzungsbuch 1 (1448–1475), Staatsarchiv Freiburg (StAFR), fol. 28 r–36 v.
11 Willoweit, Dietmar, «Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft», in: Pohl, Hans; Jeserich, Kurt G. A.; Unruh, Georg-Christoph von (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte,* Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches,* Stuttgart 1983, S. 66–91, hier 82. Willoweit versteht unter dem mittelalterlichen Amtsbegriff eine «durch überlieferte Tätigkeitsmerkmale fest umrissene Aufgabe», eine «Stellung, die ihre Autorität nicht eigenem Recht oder Anspruch verdankt, sondern einem Dauerauftrag, einer nach bestimmten Normen festgelegten Reihe von Pflichten und Privilegien in gewohnheitsmässig fixierten und sanktionierten sozialen Zusammenhängen». Siehe ebd., Anm. 68.
12 Artikel 477/6 des Strassburger Stadtrechts: «[…] geburt es sich aber, das su [die Stadtläufer] an demselben louff den burgern oder iemans anders furbasser lieffent, so sollent sie von dem oder denen, den su also furbasser louffent oder gelouffen habent, das ubrige gelte nehmen und nit von der stett gelte». Gachot, Henri, «Louffende Botten. Die geschworenen Läuferboten und ihre Silberbüchsen mit besonderer Berücksichtigung der Strassburger Botenordnung», *Archiv für Deutsche Postgeschichte* 2 (1964), S. 2–20, hier 2.
13 Strassburg, Botensatzung von 1405, Nr. 166: «were es ouch, das man zubotten bedörfte dem oder den sol man lonen der löuffe, so sie um unser stette wegen tunt; und sol darüber noch vürbasser nir anders mit inen zu schaffende haben in deheiner weg.» Gachot (wie Anm. 12), S. 2.
14 Schaffhausen, Stadtbuch 1385, Schib, Karl (Hg.), *Die Rechtsquellen des Kt. Schaffhausen*, Bd. 2: *Das Stadtrecht von Schaffhausen,* II: *Das Stadtbuch von 1385,* Aarau 1967, S. 16.
15 Berner Läufereid 1473, Alt Polycey- Eid und Spruchbuch, Staatsarchiv Bern (StABE) A I 453a, fol. 160.
16 Berner Läufereid 1481, Das nüw Eydbuch, StABE, A I 626, fol. IX.
17 Freiburg 1483, Stadtsachen, StAFR, A 322, S. 54.
18 Solothurn 1500, Läufereid, Staatsarchiv Solothurn (StASO), Amtsbuch 1500–1529, S. 9.
19 Basel 1405, Staatsarchiv Basel, Ratsbücher, Eidbuch K 1, 15. Jh. fol. 42 v.
20 Solothurn, Läufereid 1500: «Der statt loiffer sollennt loben unnd sweren, der statt nutz unnd ere ze schaffen unnd ze fürdren, iren schadenn ze warnen unnd ze wennden, unnd uns heimlikeit ir von minen herren zu tisch unnd sunst vernemen, ze verswigen unnd sunsnt zu helen, was zu haelen gehoert.» StASO, Amtsbuch 1500–1529, S. 9; Bestellung des Stadtläufers Jäcklin Krittlin (1430): «Und wenn er […] in der statt ist und ain clainr oder grosser raut sitzen well dero er denn zuvor zu dem stattschriber kere dem warten und im die rautzbücher und annders emphelth in die ratstuben tragen, und darselbst denn vor ain raut warten und die bücher denn widerumbhin in des stattschribers hus tun sol.» Stadtarchiv Konstanz (StAK), Ratsbuch B I 5, 1428–1431, S. 169, Ph. 8103.
21 Vgl. Weltecke, Dorothea, «Gab es ‹Vertrauen› im Mittelalter? Methodische Überlegungen», in: Frevert, Ute (Hg.), *Vertrauen. Historische Annäherungen,* Göttingen 2003, S. 67–89.
22 «Item a willemo chappotat trammis a thonons pour faire aprestar les logiers pour mess ambassieurs et ceulx dez eidgenossen et ly ha desmora per xiii jours.» Comptes des trésoriers, StAFR, CT 102, 1453/II, S. 35.
23 «Item audit giron trammis sur le pais faire revenir certains compaignons qui estoent tire dessurs, Item a Nicod chapusat trammis sur le pais pour semblable cas.» Comptes des trésoriers, StAFR, CT 147, 1476/1, S. 38.
24 Groebner, Valentin, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit,* Konstanz 2000, S. 109.
25 Siehe Bestellung von Jäcklin Krittlin, Konstanz 1430: «[…] also das man im ann jar ainest und jerlichs zu erung an ainem gewannd ii lib […] geben soll.» StAK, Ratsbuch B I 5 1428–1431, S. 169, Ph. 8103; Strassburg, Botenordnung von 1443: «[…] den selben dryen knehten sol man geben iglichen zu zweien joren vii eln tuchs zu eime cleit und v s für lappen gelt und in jeglichen alle fronvasten v s und nit me ussgenomen iren lon den sü mit louffen gedienent […].» Gachot (wie Anm. 12), S. 4.
26 Amberg, Boteneid von 1499: «Du bist bestellt gemainer statt zu ainem bottenlaufer ain jar das nest. Und gipt man dir zum vorauss alle quatep ain halben guldin und ein viertail korns. Darzu leicht man

dir einen thurn dar inn du dein wonung haben solt man gipt dir auch gewannd zu ainem klaide das solt du wie dir das bevolhen wirdet machen lassen und trag.» Korzendorfer, Alfred, «Regensburger Handels- und Nachrichtenverkehr», *Archiv für Post und Telegraphie* 1923, S. 479.

27 «[…] und das si niergant sollent louffen, dz die stat angatt ane eines burgmeisters, zunftmeitrs, rattes oder des stattschribers urloub willen und wissend ane geverde […].» Beide Zitate aus: Basler Läufereid, ca. 1405, StABS, Ratsbücher K 1, 15. Jh. fol. 2 r.

28 Berner Läufereid 1473, Das nüw Eidbuch, StABE, A I 629, fol. 160 b.

29 Strassburg, Botenordnung von 1443: «Sü mögent ouch wol unsern burgern und der unsern mane breife tragen mitder büchssen so der obgenant dreier ime das erloubet. Würt es ime aber nit erloubet so sol er soliche man briefe by sime eid nit tragen tüge denne die büchsse abe und losse sü die zyt heime ungeverlich […].» Gachot (wie Anm. 12), S. 4.

30 Den Rekord hält bislang der Berner Hans Norder (vereidigter Stadtläufer 1503–1514); im Jahr 1513 absovierte er 42 Botengänge. Siehe auch: Hübner, Klara, «‹Nüwe mer us Lamparten›. Entstehung, Organisation und Funktionsweise spätmittelalterlicher Botenwesen am Beispiel Berns», in: Wriedt, Klaus; Schwinges, Rainer C. (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa* (Vorträge und Forschungen 60), Stuttgart 2003, S. 265–287.

31 Groebner (wie Anm. 24), S. 109, Anm. 39.

32 Hans Gugger (Läufer: 1519–1520, Pfänder: 1521), Niclaus Sträler (Läufer: 1509–1519, Pfänder: 1520–1521), Üli Wirt (Pfänder: 1521–1522, Läufer: 1523–1526). Vgl. dazu auch Hübner (wie Anm. 30), S. 279 f.

33 Eidgenössische Abschiede IV, IC, 713.

34 «Item yederman syn gelt, so im empholhen wirt, furderlich ze antwurten […].» Beide Zitate aus: Basler Läufereid 1405, StABS, Ratsbücher K 1, 15. Jh. fol. 42 r.

35 Berner Läufereid 1481, Das nüw Eydbuch, StABE, A I 626, fol. IX.